

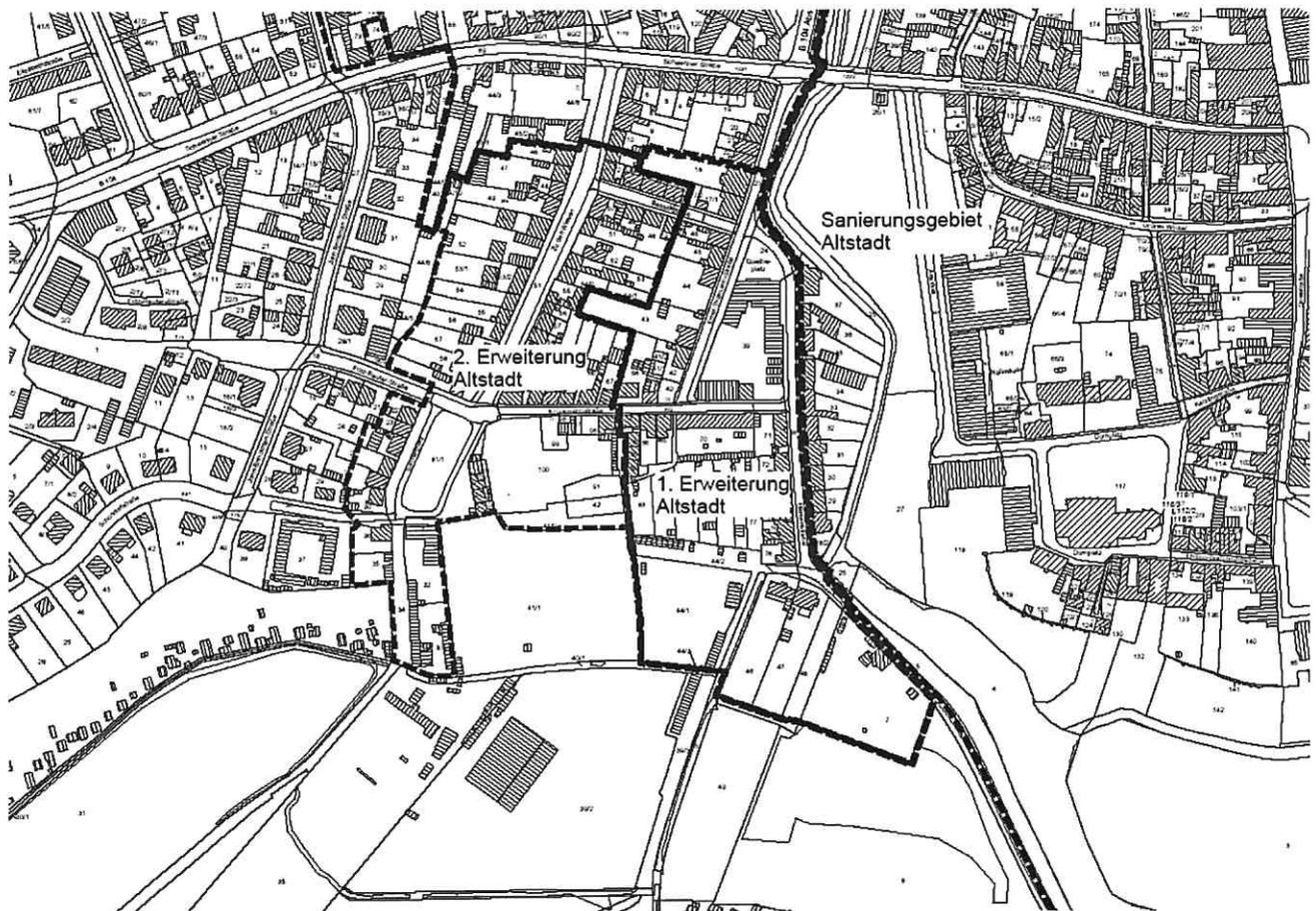
BEKANNTMACHUNG

zum Beschluss-Nr. VII/0137/19

Aufhebung des Beschlusses-Nr. VI/0708/18 vom 05.07.2018

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 gemäß § 141 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufhebung des Beschlusses-Nr. VI/0708/18 Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen für die 2. Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgegeben.



Auszug aus der Stadtgrundkarte und Geltungsbereich für die 2. Erweiterung des Sanierungsgebiet Altstadt“

Güstrow,

Der Bürgermeister
Arne Schuldt

**Städtebauliche Sanierungsmaßnahme
„Altstadt“ Güstrow
Informationsbericht zur Aufhebung des Beschlusses-Nr. VI/0708/18 vom 05.07.2018
Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur
„2. Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt“**

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Sitzung am 05.07.2018 (Beschluss-Nr. VI/0708/18) den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen für die 2. Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt beschlossen. Die Verwaltung hat daraufhin für das vorgeschlagene Untersuchungsgebiet eine Bestandserfassung durchgeführt, um umfangreiche Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit, die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung zu gewinnen. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Auskunftspflicht fand hierzu am 27.09.2018 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung statt, um den betroffenen Eigentümern und Bürgern die Vorbereitenden Untersuchungen zu dem Sanierungsverfahren zu erörtern und ihnen die Möglichkeit zu geben, im weiteren Verfahren mitzuwirken.

Auf der Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen wurde eine Bestandsanalyse der Gebäudesubstanz und des öffentlichen Verkehrsraumes durchgeführt, um städtebauliche, soziale und strukturelle Missstände und Mängel zu erfassen, die eine Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahmen begründen.

Im Ergebnis der Bestandserfassung und der Betroffenenbeteiligung wurde festgestellt, dass die bestehenden städtebaulichen Missstände und Mängel an der vorhandenen Gebäudesubstanz die Notwendigkeit zur Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme nicht begründen. Die Gebäudesubstanz innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich überwiegend in einem sanierten und nutzbaren Bauzustand. Durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen der Eigentümer an und in den Gebäuden konnte ein Großteil der Missstände und Mängel behoben sowie beseitigt werden. Durch vorherige Bestandserfassungen, die bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen von Vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt wurden, ist zu erkennen, dass eine stetige Aufwertung und Sanierung der Gebäudesubstanz in diesem Gebiet erfolgt ist.

Das Untersuchungsgebiet hat sich seit der Aufnahme im Rahmen der 1. Vorbereitenden Untersuchung Anfang der 90er Jahre in städtebaulicher Sicht zum Positven entwickelt, so dass hierfür kein Besonderes Städtebaurecht erforderlich wird, um die städtebauliche Entwicklung voranzutreiben.

Gravierende Missstände und Mängel sind jedoch im öffentlichen Verkehrsraum festzustellen. Die Erschließungsanlagen befinden sich alle in einem schlechten Bauzustand, das sich negativ auf die verkehrstechnische und fußläufige Anbindung des Wohngebietes auswirkt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Um diese Missstände zu beseitigen, wurde zwischenzeitlich für den Ausbau der Straße „Zu den Wiesen“ eine andere Fördermöglichkeit gefunden, so dass in diesem Jahr mit der Sanierung der Straße begonnen werden kann. Auch für den Ausbau der Krückmann- und Besserstraße wurde diese Fördermöglichkeit vom zuständigen Ministerium in Aussicht gestellt.

Aus den eben genannten Gründen ist eine Weiterführung des Sanierungsverfahrens nicht mehr erforderlich, so dass der Beschluss zu den Vorbereitenden Untersuchungen aufgehoben wird.